

D O R D A

W I R S C H A F F E N K L A R H E I T

NEWS



FAMILY BUSINESS

IMPFPFLICHT BALD AUCH IN ÖSTERREICH?
PAPAMONAT - RECHTSANSPRUCH FÜR ALLE VÄTER
IST DIE RETTUNG GERETTET?

LAW FIRM OF THE YEAR 2019

DORDA DISPUTE RESOLUTION

Der US Verlag Best Lawyers® hat DORDA als Kanzlei des Jahres im Bereich Konfliktlösung ausgezeichnet.

Als beste Anwälte Österreichs 2019 wurden zudem Stefan Artner für Baurecht,
Paul Doralt für Vermögensplanung sowie Andreas Mayr für Kapitalmarktrecht ausgewiesen.

INHALT



- 04 IMPFPFLICHT BALD AUCH IN ÖSTERREICH?
 - 06 PAPAMONAT – RECHTSANSPRUCH FÜR ALLE VÄTER
 - 08 LTHV ACCELERATORPROGRAMM: BATCH #2 STARTET IM HERBST 2019
 - 10 SCHUTZ VON MINDERHEITSGESELLSCHAFTERN BEI VERÄUSSERUNG DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS
 - 12 DORDA INSTITUTIONALISIERT DIGITAL INDUSTRIES GROUP
 - 14 EIN JAHR WIEREG – ERFAHRUNGEN UND NEUERUNGEN
 - 16 IST DIE RETTUNG GERETTET?
 - 19 NEU BEI DORDA
 - 20 UPDATE FÜR DIE EUROPÄISCHEN GEWÄHRLEISTUNGSREGELN
 - 22 CLARITY TALKS
-



Francine Brogyányi ist Partnerin bei DORDA und auf Life Sciences spezialisiert.
francine.brogyanyi@dorda.at



Bernhard Müller ist Partner bei DORDA und auf Öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisiert.
bernhard.mueller@dorda.at



Dominik Widl ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA und auf Öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisiert. dominik.widl@dorda.at



IMPFPLICHT BALD AUCH IN ÖSTERREICH?

In Deutschland hat die Regierung einen Gesetzesentwurf beschlossen, demzufolge Eltern ihre Kinder vor Kindergarten- und Schuleintritt immunisieren lassen müssen. Hintergrund ist ein Anstieg der Masernfälle – in Deutschland wurden im vergangenen Jahr 543 Erkrankungen gemeldet, in den ersten Monaten dieses Jahres bereits mehr als 400 Fälle. Kommt nun auch in Österreich bald eine Impfpflicht?

Kaum ein Thema wird so emotional diskutiert wie Schutzimpfungen bei Kindern. Teilweise weigern sich Eltern hartnäckig, ihre Kinder impfen zu lassen. Sollen künftig nur geimpfte Kinder in Kindergarten und Schule zugelassen werden? Ist es sinnvoll, "Impfverweigerern" die Kinderbeihilfe zu streichen? Oder beeinträchtigt eine Impfpflicht die Handlungsfreiheit und greift in die körperliche Unversehrtheit ein. Dürfen Ärzte – genauso wie Eltern – Impfgegner sein? Viele dieser Fragen sind derzeit aktuell.

Bevor auf die rechtlichen Implikationen einer Impfpflicht in Österreich eingegangen werden soll, stellt sich die Frage inwieweit die Situation in Österreich mit jener in Deutschland vergleichbar ist.

Ausgangslage in Österreich bei Masern bedrohlicher als in Deutschland

Die Ausgangslage in Österreich ist aktuellen Medienberichten zufolge noch ernster als in Deutschland. Die Häufigkeit von Masern-Erkrankungen ist in Österreich noch höher als in Deutschland. Die Durchimpftrate liegt in Österreich bei nur 84 %, womit Österreich zu den Schlusslichtern in der EU gehört. Ziel sollte eine Durchimpftrate von 95 % sein, um einen Herdenschutz zu erreichen. Besorgniserregend sind vor allem die EU-weiten Fallzahlen. Waren im Jahr 2016 noch 5.000 Personen betroffen, erkrankten zwei Jahre später bereits 82.000 Personen an Masern. Damit werden aber auch die Stimmen, die sich für eine Impfpflicht aussprechen, immer lauter und immer mehr.

Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich

Doch welche Möglichkeiten hat nun der österreichische Gesetzgeber, um die Impftrate in Österreich zu erhöhen? Die Impfung selbst stellt zweifellos einen medizinischen Eingriff dar und ist daher, sofern sie ohne Zustimmung erfolgt, auch ein Eingriff in das Recht auf Privatleben gemäß Artikel 8 sowie in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ("EMRK"). Das heißt nicht automatisch, dass jedweder Eingriff in diese Grundrechte durch eine Impfpflicht per se unzulässig und verfassungswidrig wäre. Dennoch sind sowohl die körperliche Unversehrtheit als auch das Privat- und Familienleben



Weiters sollen Eltern ungeimpfter Schulkinder Bußgelder von bis zu EUR 2.500 zahlen. In Österreich wird als mögliche Maßnahme diskutiert, den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes an Impfungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes zu knüpfen – so wurde dies auch von Volksanwalt Kräuter schon im Jahr 2017 vorgeschlagen.

Für Österreich gilt: Unser Verfassungsrecht steht einer verhältnismäßig ausgestalteten und nach Krankheiten differenzierenden gesetzlichen Impfpflicht jedenfalls nicht grundsätzlich entgegen. Der "Schutz der Gesundheit" rechtfertigt eine Impfpflicht unter bestimmten Voraussetzungen: Eine Impfung und das Bestehen eines Herdeneffektes bei hoher Durchimpftrate führen nämlich dazu, dass eine Impfpflicht sowohl zur Gesundheit des Einzelnen als auch zur Ausrottung einer Krankheit in der Gesamtbevölkerung beiträgt. Das hat auch

der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt. Ein solcher Eingriff muss aber immer auch notwendig sein, was dann gegeben ist, wenn einem dringenden sozialen Bedürfnis entsprochen wird. Es bedarf des Vorliegens objektiver

Umstände, die eine Impfpflicht rechtfertigen; allein die Tatsache, dass durch eine Impfpflicht bestimmte Erkrankungen verhindert würden und Impfungen daher – pauschal gesagt – zweckmäßig wären, rechtfertigt einen derartigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und das Privat- und Familienleben nicht. Insbesondere wird eine gesetzliche Impfpflicht dann unzulässig sein, wenn bereits eine hohe Impftrate gegeben ist oder die Zahl der Krankheitsfälle nicht steigt. Die Impfpflicht ist nicht nur ultima ratio, um beispielsweise

den Ausbruch einer Pandemie hintanzuhalten; zu ihrer Rechtfertigung muss vielmehr eine konkrete Bedrohungslage gegeben sein.

Für die Verfassungskonformität ist sicherlich auch maßgeblich, was die Rechtsfolge einer Nichtbefolgung der Impfpflicht wäre: Verlust staatlicher "Förderungen" wie des Kinderbetreuungsgeldes; Verwaltungsstrafen; zwangsweise Durchsetzung der Impfung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung; Ausschluss vom Besuch eines Kindergartens oder einer Schule. Hier ist ein abgestuftes Vorgehen je nach Gefährdung unbedingt geboten: Eine Verwaltungsstrafe scheint praktisch immer verhältnismäßig; der Verlust des Kindergelds erscheint bei einer niedrigen Impf- und einer hohen Erkrankungsrate wohl auch zulässig; beim Ausschluss vom Schulbesuch wird es heikel, vor allem wegen der Schulpflicht und des

Menschenrechts auf Bildung. Eine – durch einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – erzwungene Impfung ist jedenfalls ultima ratio und wohl nur im Fall einer Pandemie überhaupt vorstellbar. Mit derart eingriffsin-

tensiven Maßnahmen sollte der Rechtsstaat sehr sorgfältig umgehen.

Fazit

Eine – maßhaltende und verhältnismäßige – Impfpflicht nach deutschem Muster ist auch in Österreich verfassungsrechtlich denkbar, wenn eine niedrige Impftrate vorliegt und die Zahl der Erkrankungsfälle spürbar ansteigt.

verfassungsrechtlich geschützte Menschenrechte, in die nicht ohne weiters und ohne guten Grund bzw ohne eine ausreichende sachliche Rechtfertigung eingegriffen werden darf und auch eingegriffen werden sollte. Aufgabe der Grund- und Menschenrechte ist es ja genau, den Einzelnen vor staatlichen Eingriffen wirksam zu schützen. Eine Impfpflicht ist daher – aus verfassungsrechtlicher Sicht – nur dann zulässig, wenn sie notwendig ist. Darüber, was notwendig ist, lässt sich freilich vortrefflich streiten. Ist die Impfpflicht ultima ratio oder geht es bloß um Zweckmäßigkeiten?

Dabei ist unerheblich, ob es sich tatsächlich um eine unmittelbare Zwangsmaßnahme handelt, oder ob es sich um eine nicht physisch vollstreckbare Duldungspflicht handelt. Es kommt lediglich auf den Zwangscharakter an, der durch unterschiedliche Maßnahmen erreicht werden kann. So ist in Deutschland geplant, dass ungeimpfte Kinder von Kinderbetreuungseinrichtungen ausgeschlossen werden können.

» Eine Impfpflicht sollte stets die Verhältnismäßigkeit wahren und den Eingriff in die Menschenrechte der körperlichen Unversehrtheit und des Privat- und Familienlebens der Betroffenen so gering wie möglich halten. «



Lisa Kulmer ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Arbeitsrecht spezialisiert.

lisa.kulmer@dorda.at



Theresa Nindl ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Arbeitsrecht spezialisiert.

theresa.nindl@dorda.at

PAPAMONAT – RECHTSANSPRUCH FÜR ALLE VÄTER

Die Einführung eines gesetzlich verankerten Papamonats sowie die großzügigere Anrechnung von Karenzzeiten sollen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Karriere dienen.

Den "Papamonat" gibt es grundsätzlich bereits seit 2011. Bislang war die einmonatige Freistellung in der Regel aber von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig. Lediglich für den öffentlichen Dienst und in einigen wenigen Kollektivverträgen gab es für Väter anlässlich der Geburt ihres Kindes Anspruch auf eine Freistellung im Ausmaß von vier Wochen oder einem Monat.

Künftig haben alle Väter ein gesetzlich verankertes Recht, den Papamonat auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die entsprechende Bestimmung wird mit Wirkung ab 1.9.2019 als § 1a in das Väterkarenzgesetz ("VKG") eingeführt. Die Änderungen gelten für sämtliche Geburten, deren errechneter Geburtstermin ab dem 1.12.2019 liegt;

für Geburten davor gelten Sonderregelungen.

Voraussetzungen

Wenngleich Väter nun nicht mehr auf die Zustimmung ihres jeweiligen Arbeitgebers angewiesen sind, müssen sie dennoch

- mit dem Kind im gleichen Haushalt leben sowie
- ihren Arbeitgeber frühzeitig, und zwar spätestens drei Monate vor dem voraus-

sichtlichen Geburtstermin, über die geplante Inanspruchnahme des Papamonats informieren, um in den Genuss der Freistellung für die Dauer von bis zu einem Monat zu kommen. Die Inanspruchnahme ist frühestens ab der Geburt bis spätestens

zum Ablauf des Beschäftigungsverbots der Mutter (in der Regel sohin bis zu acht Wochen nach der Geburt) möglich. In diesem Zusammenhang treffen den Vater weitere Meldepflichten:

- Er hat die Geburt des Kindes unverzüglich seinem Arbeitgeber zu melden und
- dem Arbeitgeber spätestens eine Woche nach der Geburt mitzuteilen, wann genau der Papamonat beginnen soll.

Familienzeitbonus – aber kein Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber

Während des Papamonats ist der Arbeitgeber – wie auch bei einer sonstigen Karenz – nicht verpflichtet, das Entgelt des Vaters weiterzuzahlen. Ungeachtet dessen hat der Vater Anspruch auf den Familienzeitbonus gemäß Familienzeitbonusgesetz, und zwar konkret in Höhe von EUR 22,60 pro Tag. Der Familienzeitbonus gebührt

» Einheitliche Regelungen schaffen Transparenz und helfen, individuellen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzubeugen. «



ausschließlich für eine ununterbrochene Dauer von 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (die innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes liegen müssen). Im Übrigen ist die Zeit des Papamonats auf dienstzeitabhängige Ansprüche, wie zum Beispiel die Dauer der Kündigungsfrist oder den Anspruch auf ein allfälliges Jubiläumsgeld, voll anzurechnen.

Besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz

Für Väter, die den Papamonat in Anspruch nehmen, gilt zudem ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser greift ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe, die Freistellung in Anspruch nehmen zu wollen, (frühestens jedoch vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin) und dauert bis vier Wochen nach dem Ende des Papamonats. Während dieser Zeit ist eine Kündigung oder Entlassung des Vaters nur

nach vorheriger Zustimmung des Gerichts möglich.

Hintergrund der neuen Regelung

Grund für die Gesetzesänderung dürfte wohl die – von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkte – EU-Richtlinie vom 20.6.2019 “zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates” gewesen sein. Gemäß Art 4 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten notwendige Maßnahmen ergreifen, um auch Vätern anlässlich der Geburt ihres Kindes zumindest zehn Arbeitstage Vaterschaftsurlaub zu ermöglichen.

Dementsprechend sehen die meisten anderen europäischen Länder ebenfalls bereits einen Anspruch auf eine (bezahlte) Freistellung von Vätern vor, zumeist jedoch nur für die Dauer von einigen Tagen bis zu zwei Wochen.

Bessere Anrechnung der Karenz – Änderung des Mutterschutzgesetzes

Zur Förderung junger Familien sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Karriere werden künftig auch Karenzzeiten voll auf dienstzeitabhängige Ansprüche angerechnet. Bislang wurde lediglich die erste Karenz im Ausmaß von maximal zehn Monaten berücksichtigt und auch dies nur für (i) die Bemessung der Kündigungsfrist, (ii) die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und (iii) den Urlaubsanspruch.

Künftig sind Zeiten der Karenz allgemein für alle Rechtsansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, und für jedes Kind bis zur maximalen Dauer der Karenz von zwei Jahren anzurechnen.

Die neue Regelung ist seit 1.8.2019 in Kraft und gilt für Mütter (Adoptiv- und Pflege-mütter), deren Kind ab dem 1.8.2019 geboren wurde.



V.l.n.r.: Sophie Martinetz, Stefan Artner, Gudrun Stangl, Jarek Owczarek, Philipp Kinsky, Dame aus dem Publikum



LTHV Partner und Mitglieder mit Teilnehmern des Acceleratorprogrammes

LTHV ACCELERATORPROGRAMM: BATCH #2 STARTET IM HERBST 2019

Die erste Runde des LegalTech Hub Vienna (LTHV) fand im Juli ihren krönenden Abschluss im Kuppelsaal der TU Wien, wo alle 5 Teilnehmer des Programmes (APPbyYou, Contractbook, Jaasper, miso und Taxy.io) ihre Lösungen der Öffentlichkeit präsentierten.

Jury Gewinner war das schottische Start-up "miso", das den Hauptgewinn, ein Start-up Promotionpackage im Wert von EUR 15.000, nach Hause nehmen durfte. Miso wurde von einem Prozessanwalt aus Schottland entwickelt und bietet eine Lösung für die Organisation von Dokumenten, Beweisen, E-Mails, Gegenantworten, Gutachten usw. in strittigen Fällen. Neben der Jury durfte auch das Publikum seine Stimme abgeben und kürte das dänische Start-up Contractbook als weiteren Gewinner. Contractbook bietet eine sichere, singuläre Plattform für die Erstellung, Ver-

waltung und Archivierung von Verträgen. Die Gründer durften sich ebenfalls über ein Promotionpackage des LTHV freuen, im Wert von EUR 5.000.

Spannend geht es im Herbst nun in die zweite Runde des Acceleratoren-Programmes.

Legal Tech Kandidaten konnten sich bis Anfang August für das Programm bewerben. Gezielt wurden diesmal Kandidaten gesucht, die sich mit digitalen Lösungen für die Bereiche Conflict Check und KYC be-

schäftigen. Die Start-ups werden insgesamt 6 Monate lang begleitet und durchlaufen ein Programm mit Legal & Business-Coachings, Workshops und Sparring Sessions.

Stefan Artner zeigt sich begeistert: "Nach der ersten Runde können wir aufgrund der Rückmeldungen und der eigenen Erfahrungen sagen, dass das Konzept aufgegangen ist und dass die kanzeleiübergreifende Initiative Früchte trägt. Hier profitieren sowohl die LTHV Kandidaten als auch die LTHV Mitglieder. Die Digitalisierung für Rechtsanwaltskanzleien braucht frische, innovative





*Sophie Martinetz
(Geschäftsführerin Future Law),
Stefan Artner (DORDA Partner
und Initiator des LTHV)*

» Die Digitalisierung für Rechtsanwaltskanzleien braucht frische, innovative Ideen und wir bieten diesen Ideen einen fruchtbaren Boden, auf dem sie gedeihen und marktfähig werden können. «

Ideen und wir bieten diesen Ideen einen fruchtbaren Boden, auf dem sie gedeihen und marktfähig werden können. Dass wir mit dem LTHV einen Bedarf der Rechtsbranche getroffen haben, ist auch am Interesse von europäischen Kollegen und Kolleginnen zu erkennen. Ich bin mir daher sicher: Der LTHV wird weiter wachsen und gedeihen. Das freut mich als Initiator des LTHV natürlich sehr.“

Sophie Martinetz, Future Law Geschäftsführerin ergänzt: “Anwälte investieren in den LTHV ihr wichtigstes und teuerstes Gut:

ihre Zeit. Die Kandidaten des Programmes erhalten laufend Feedback zu ihren Lösungen und können dadurch ihren Marktauftritt besser steuern und planen.“

DER LEGAL TECH HUB VIENNA

DORDA Partner und vielfach ausgezeichnete Immobilienexperte Stefan Artner ist Initiator und Ideenspender des Legal Tech Hub Vienna (LTHV), den er gemeinsam mit den Kanzleien EISENBERGER & HERZOG, HERBST KINSKY, PHH, SCHÖNHERR, SCWP Schindhelm und WOLF THEISS im Oktober 2018 ins Leben gerufen hat. Eine bis dato in dieser Form einzigartige kanzleiübergreifende Initiative von Law Firms.

Kernziel des LTHV: Die Rechtsberatungsbranche pro-aktiv, Mandantenorientiert und innovativ in die digitale Zukunft zu führen. Die Aktivitäten des LTHV umfassen ua ein Accelerator-Programm für Legal Tech Unternehmen, lokale und internationale Koope-

rationen mit Interessensvertretungen, Universitäten, Fachhochschulen und bestehenden/künftigen Legal Tech Hubs sowie die Entwicklung von Standards für die gesamte Rechtsbranche über Forschungsaufträge, Diplomarbeiten und Partnerschaften.



Bernhard Rieder ist Partner bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.
bernhard.rieder@dorda.at



Julia Berent ist Rechtsanwältin bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht spezialisiert.
julia.berent@dorda.at

SCHUTZ VON MINDERHEITSGESELLSCHAFTERN BEI VERÄUSSERUNG DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Der OGH hat in seiner aktuellen Entscheidung 6 Ob 38/18h klargestellt, dass bei der GmbH Voraussetzung für die Wirksamkeit des Verkaufs des gesamten Unternehmens ein Gesellschafterbeschluss ist. Liegt dieser nicht vor, ist der Verkauf unwirksam und kann auch mit einer einstweiligen Verfügung verhindert werden.

Sachverhalt

An der erstbeklagten GmbH, die ein Gastronomieunternehmen betreibt, sind die Zweitbeklagte und der Kläger zu jeweils 47,5 % sowie eine Minderheitsgesellschafterin zu 5 % beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag der Erstbeklagten ist als Unternehmensgegenstand "Gastronomie sowie Handel mit Waren aller Art" festgelegt. Gesellschafterbeschlüsse sind dem Gesellschaftsvertrag zufolge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

In einer Generalversammlung der GmbH stimmten die Zweitbeklagte und die Minderheitsgesellschafterin, sohin 52,5 %, für die Zustimmung zu dem kurz zuvor ohne

Wissen des Klägers abgeschlossenen Unternehmenskaufvertrag zur Veräußerung sämtlicher Aktiva der Gesellschaft. Der Kläger stimmte dagegen. Mit der folgenden Klage begehrte der Kläger die Nichtigklärung des Gesellschafterbeschlusses und die Rückabwicklung der Transaktion, weil eine derartige Maßnahme zumindest mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden müsse. Darüber hinaus beantragte er die Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

Erforderliche Mehrheit des Gesellschafterbeschlusses

Im AktG ist geregelt, dass die Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer

Aktiengesellschaft eines Hauptversammlungsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Dabei ist darauf abzustellen, ob der Eingriff derart gravierend ist, dass er materiell eine Änderung des Unternehmensgegenstandes der Aktiengesellschaft bewirkt oder sachlich eine Abwicklung der Gesellschaft praktisch vorwegnimmt. Die Zustimmung der Hauptversammlung ist dem AktG zufolge Voraussetzung für die Wirksamkeit der Übertragung. Das GmbHG kennt für die GmbH keine dem AktG vergleichbare Regelung.

Der OGH stellt in seiner Entscheidung nun klar, dass aufgrund der vergleichbaren



Interessenlage die im AktG statuierte Genehmigungspflicht durch die Gesellschafter analog auf die GmbH anzuwenden ist. Ohne Zustimmung der Gesellschafter ist der Verkauf des gesamten Unternehmens daher unwirksam. Im gegenständlichen Fall wurde bei der Beschlussfassung bereits die Dreiviertelmehrheit verfehlt, sodass der OGH bedauerlicherweise nicht auf die in der Literatur häufig diskutierte Frage einging, ob für die Zustimmung zum Unternehmenskaufvertrag die Dreiviertelmehrheit ausreicht oder Einstimmigkeit erforderlich ist. Ein Beschluss mit zumindest Dreiviertelmehrheit ist aber jedenfalls erforderlich.

Einstweilige Verfügung?

Droht der Gesellschaft (nicht dem Gesellschafter) ein unwiederbringlicher Schaden, dann kann die Ausführung des angefochtenen Beschlusses – wie im gegen-

ständlichen Fall vom Kläger beantragt – mit einstweiliger Verfügung aufgeschoben werden. Der OGH bejahte in seiner Entscheidung das Vorliegen eines unwiederbringlichen Nachteils, weil beim Verkauf des "kompletten Unternehmens" eine Rückübertragung des Unternehmens im selben Zustand wohl regelmäßig unmöglich erscheint. Zudem stellte der OGH klar, dass die einstweilige Verfügung auch direkt gegen den Geschäftsführer (und nicht nur die Gesellschaft selbst) verhängt werden kann.

Fazit

Bei Unternehmensverkäufen können sich für Minderheitsgesellschafter einer GmbH

Schutzlücken ergeben. Diese hat der OGH aber durch eine analoge Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen nun zum Teil geschlossen. Der Verkauf des gesamten Unternehmens einer GmbH bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit zumindest

Dreiviertelmehrheit. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, dann kann ein Minderheitsgesellschafter den Unternehmensverkauf mit einer einstweiligen Ver-

fügung verhindern. Die einstweilige Verfügung kann nicht nur gegen die Gesellschaft selbst, sondern auch gegen den Geschäftsführer beantragt werden.

» Die Zustimmung der Gesellschafter ist eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Unternehmenskaufvertrages. «

DORDA INSTITUTIONALISIERT DIGITAL INDUSTRIES GROUP

Seit jeher hat DORDA einen Schwerpunkt auf den Digital- und Technologiesektor gelegt. Das neunköpfige, führende und mehrfach ausgezeichnete IT/IP-Team rund um Partner Axel Anderl hat seit mehr als einem Jahrzehnt einen ausgeprägten track record in diesem Bereich.

So gehören neben diversen nationalen und internationalen E-Commerce-Anbietern und -Plattformen auch viele einschlägige Industriebetriebe und Dienstleister, aber auch Banken und Versicherungen zu den langjährigen Mandanten. Der Fokus des

Teams liegt traditionell nicht auf reiner IT-Beratung, sondern auf der bereichs-überschreitenden Betreuung von sektor-

spezifischen Mandaten. Dafür ist bei einer erheblichen Zahl von Causen ein teamübergreifender Ansatz notwendig und zielführend. Jüngstes Beispiel ist die Beratung von VR Equitypartner, einem führenden Eigenkapitalfinanzierer in der DACH-Region, beim Erwerb des IT-Dienstleisters SIGNON Österreich. Daneben sind aber auch andere in ihren Bereichen ausgewiesene Spezialistententeams regelmäßig für Unternehmen im Technologiesektor tätig. So kann etwa das Gesellschaftsrechts- und M&A Team auf zahlreiche einschlägige Transaktionen und Projekte verweisen.



Building



» Innovation und Weiterentwicklung verbunden mit dem Einsatz neuer Technologien ist in allen Wirtschaftssektoren präsent. «



Transportation

Axel Anderl sowie die Rechtsanwälte Lukas Schmidt (Gesellschaftsrecht und M&A) und Bernhard Heinzl (IT/IP) haben den umfangreichen track record im Technologiebereich nun zum Anlass genommen, die schon bisher sehr erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit in diesem schnelllebigem Rechtsgebiet zu institutionalisieren. Das Ergebnis ist die neue Digital Industries Group,

ein rechtsgebiets- und teamübergreifender Zusammenschluss besonders technologieaffiner Anwälte und Rechtsanwaltsanwärtner der Kanzlei. Das Kernteam umfasst derzeit 14 Mitglieder und die Beratungsbereiche IT/IP/Datenschutz, Gesellschaftsrecht, M&A, Kartellrecht, Litigation und Arbitration sowie Banking und Finance. In der erweiterten Gruppe wird das Team auch von Life Science und öffentlich-rechtlichen Experten



Medi



V.l.n.r.: Bernhard Heinzl, Christian Schöller, Alexandra Ciarnau, Philip Exenberger, Nino Tlapak, Heinrich Kühnert, Sarah Pichler, Lukas Schmidt, Andreas Seling, Axel Anderl, Christian Ritschka, Alona Klammer, Dominik Schelling, Tullia Veronesi



» Je nach Technologie und Anwendungsbereich sind unterschiedliche Rechtsbereiche betroffen. Wir bieten eine holistische Rechtsberatung in einer digitalen Welt. «



(Tokenisierung von Aktien, Partizipations-scheinen), Aufsichtsrecht im digitalen Zeitalter im Finanz- und Versicherungssektor, FinTechs sowie natürlich Start-ups.



unterstützt. Damit trägt die neue Gruppe den kontinuierlich steigenden Anforderungen an rechtliche Beratung von Unternehmen im Zusammenhang mit Themen der Digitalisierung und den speziellen Anforderungen für Technologieunternehmen Rechnung. Die Mitglieder der Digital Industries Group tauschen ihre wechselseitige Erfahrung nun auch außerhalb der täglichen Mandantenarbeit aus. Das stärkt den holistischen und team-

übergreifenden Ansatz und schafft weitere Synergieeffekte und Expertise für die Mandanten.

Die Digital Industries Group fokussiert neben dem Standardgeschäft wie Vertragsgestaltung, IT- und Joint Venture-Projekten, Auslagerungen, Digitalisierung und Transaktionsbegleitung auch auf Emerging Technologies wie etwa Blockchain, AI, Machine Learning, digitales Gesellschaftsrecht

Die Mitglieder des Teams der Digital Industries Group bündeln ihre Kräfte nun auch in der Lehre. Neben diversen Vorlesungen ihrer Mitglieder wie zB zu Digitalisierung an der Universität Innsbruck oder IP- und IT-Vertragsrecht beim IT-Rechtslehrgang an der Universität Wien, sind derzeit ein Kommentar zum NIS-Gesetz im Verlag Manz, ein Buch zur Blockchain im Verlag LexisNexis sowie ein Buch zum Start-up-Investing im Verlag Linde in der Pipeline. Ziel ist es, dieses junge Rechtsgebiet auch künftig in der Lehre aktiv mitzugestalten und damit die Basis für mehr Rechtssicherheit für unsere Mandanten zu legen.





Andreas Zahradnik ist Partner bei DORDA und Leiter der Bank- und Kapitalmarktpraxis. andreas.zahradnik@dorda.at



Elisabeth Reiner ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA und auf Gesellschaftsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisiert. elisabeth.reiner@dorda.at

EIN JAHR WiEReG - ERFAHRUNGEN UND NEUERUNGEN

Seit mehr als einem Jahr müssen Rechtsträger (wie Gesellschaften und Stiftungen) mit Sitz in Österreich ihre wirtschaftlichen Eigentümer aufgrund des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes ("WiEReG"), wie bereits berichtet, einem zentralen Register melden. Hintergrund ist der Kampf gegen Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche.

Die Regelungen sind für die Rechtsträger mit einem erhöhten administrativen Aufwand verbunden. Immerhin muss mindestens einmal jährlich überprüft werden, ob die Meldung noch korrekt ist. Bei relevanten Änderungen im Vergleich zur letzten Meldung muss innerhalb von vier Wochen eine Änderungsmeldung eingebracht werden.

Besonders bei mehrstöckigen Gesellschaften stellt sich die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer oft kompliziert und aufwendig dar. Meldepflichtig ist immer der Rechtsträger mit Sitz in Österreich. Die notwendigen Informationen und Dokumente müssen von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden. Ohne deren – verpflichtend vorgesehene – Mithilfe ist eine korrekte Meldung nicht möglich. Nur wenn es trotz nachweisbaren Bemühens

nicht möglich war, einen oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren, oder es schlicht keine wirtschaftlichen Eigentümer gibt (weil eben keine natürliche Person in relevanter Höhe beteiligt ist oder sonst Kontrolle ausübt), darf eine subsidiäre Meldung vorgenommen werden. Diesfalls sind die Personen der obersten Führungsebene (wie Geschäftsführung oder Vorstand) zu melden.

Positiv ist, dass aufgrund einer Gesetzesnovelle bei subsidiären Meldungen nur mehr dann eine Änderungsmeldung vorgenommen werden muss, wenn aufgrund einer Änderung der Beteiligungs- und Kontrollstruktur ein direkter

oder indirekter wirtschaftlicher Eigentümer zu melden ist. Kommt es also lediglich zu einem Wechsel in der Geschäftsführung, dann ist die Meldung nicht notwendig. Die entsprechenden Daten werden automatisch aus dem Firmenbuch übernommen (§ 5 Abs 5 WiEReG).

»» Ab 2020 wird es eine öffentliche Einsicht in das Register geben. Ein berechtigtes Interesse ist dann nicht mehr erforderlich. ««

Die im Register gespeicherten und für Verpflichtete (Kreditinstitute, berufliche Parteienvertreter wie Rechtsanwälte und Notare sowie Behörden) einsehbaren Daten

über wirtschaftliche Eigentümer sind einem Missbrauchsrisiko ausgesetzt. In besonderen Fällen (Risiko, Opfer bestimmter Straftaten zu werden) kann daher eine Ein-



schränkung der Einsicht beantragt werden (§ 10a WiEReG). Für minderjährige wirtschaftliche Eigentümer ist eine Einschränkung immer zu bewilligen. In allen anderen Fällen liegt die Schwelle allerdings (zu) hoch, sodass viele wirtschaftliche Eigentümer keine Beschränkung erwirken können.

Was kommt 2020 Neues?

Die Einsicht in das Register wird ab 10.1.2020 noch heikler: Ab diesem Zeitpunkt wird es eine kostenpflichtige öffentliche Einsicht geben (§ 10 neu WiEReG; BGBl I 62/2019). Diese substantielle Änderung geht auf die 5. Geldwäsche-RL der EU zurück. In Zukunft wird also "jedermann" Einsicht gewährt. Wirtschaftliche Eigentümer müssen sich mit dieser Änderung wohl oder übel arrangieren oder versuchen, eine Einschränkung der Einsicht zu beantragen. Es gibt nur wenige Konstruktionen (wie beispielsweise laut einem BMF-Erlass beim Eingehen von Optionen oder bei stillen Gesellschaften), bei denen grund-

sätzlich kein wirtschaftliches Eigentum im Sinne des WiEReG vorliegt. Anzumerken ist, dass die nunmehr uneingeschränkte Möglichkeit zur Einsicht ohne rechtliches Interesse im Hinblick auf die andererseits immer strenger werdenden Regelungen zum Daten- und Persönlichkeitsschutz nicht nachvollziehbar ist.

Die zweite substantielle Neuerung – ab 10.11.2020 – ist das sogenannte "Compliance Package" (§ 5a neu WiEReG): Auf freiwilliger Basis können die Dokumente für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer von beruflichen Parteienvertretern (wie Rechtsanwälten) an das Register übermittelt werden. Dieses Package kann in der Folge von Verpflichteten (insbesondere auch Banken) für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche eingesehen und verwendet werden. Das zuletzt übermittelte Compliance Package bleibt jeweils für zwölf Monate gültig. Für Rechtsträger, aber auch die Verpflichteten, bietet diese neue Möglichkeit im Einzelfall eine

administrative Erleichterung, weil insbesondere Rechtsträger ihren Banken und anderen Verpflichteten, die diese Informationen benötigen, nur noch elektronischen Zugang zum im Register hinterlegten Compliance Package einzuräumen brauchen, statt diesen die Unterlagen jeweils auf Anforderung zu übermitteln.



Bernhard Müller ist Partner bei DORDA und auf Öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisiert. bernhard.mueller@dorda.at



Dominik Widl ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA und auf Öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisiert. Er ist ausgebildeter und nach wie vor bei einer Rettungsorganisation tätiger Notfallsanitäter. dominik.widl@dorda.at

IST DIE RETTUNG GERETTET?

Der Europäische Gerichtshof ("EuGH") bestätigte in seinem Urteil vom 21.3.2019 (C-465/17), dass die "Notfallrettung" sowie der "qualifizierte Krankentransport" nicht in den Anwendungsbereich des EU-Vergaberechts (Richtlinie 2014/24/EU) fallen, wenn diese Leistungen von gemeinnützigen Organisationen erbracht werden. "Normale Transportdienstleistungen" (Stichwort: "Patienten-Taxi") unterliegen jedoch dem Vergaberecht und sind daher in einem wettbewerblichen Verfahren zu vergeben.

Der Ausgangsfall

Im Ausgangsfall vergab die Stadt Solingen (Deutschland) ohne Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens einen Auftrag an zwei Hilfsorganisationen. Der Auftragsgegenstand betraf zum einen den Einsatz in der Notfallrettung auf kommunalen Rettungswagen mit der Hauptaufgabe der Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten durch Rettungsassistenten, unterstützt durch einen Rettungsanitäter, sowie zum anderen den Einsatz im Krankentransport mit der Hauptaufgabe der Betreuung und Versorgung von Patienten durch einen Rettungsanitäter, wiederum unterstützt durch einen Rettungshelfer. Gegen die Auftragsvergabe legte das Unternehmen Falck Rettungsdienste sowie die dänische Falck A/S Gruppe Rechtsmittel ein.

Die wesentlichen Folgerungen aus dem EuGH-Urteil

"Rettungsdienste" sowie der "Einsatz von Krankentransportwagen" unterliegen "mit Ausnahme des Einsatzes vom Krankentransport zur Patientenbeförderung" nicht dem EU- und dem österreichischen Vergaberecht (Art 10 lit h Richtlinie 2014/24/EU; § 9 Abs 1 Z 17 Bundesvergabegesetz 2018).

In seinem Vorabentscheidungsersuchen vom 12.6.2017 wollte das Oberlandesgericht Düsseldorf vom EuGH ua wissen, ob (i) es sich bei der Betreuung und Versorgung von Notfallpatienten in einem Rettungswagen durch einen Rettungsassistenten/Rettungsanitäter und bei der Betreuung und Versorgung von Patienten in einem Krankentransportwagen durch einen Rettungs-

sanitäter/Rettungshelfer um vom Vergaberecht ausgenommene Rettungsdienste bzw den ebenfalls ausgenommenen Einsatz von Krankentransportwagen handeln würde sowie ob (ii) der Transport eines Patienten in einem Krankentransportwagen bei Betreuung durch einen Rettungsanitäter/Rettungshelfer (qualifizierter Krankentransport) ein "Einsatz von Krankentransportwagen zur Patientenbeförderung" wäre, der von der Bereichsausnahme für Rettungsdienste bzw den Einsatz von Krankentransportwagen nicht erfasst sei und daher dem Vergaberecht unterliegen würde.

Der EuGH differenzierte in seinem Urteil zunächst zwischen Rettungsdiensten und Krankentransporten. Zudem stellte er eine weitere Differenzierung hinsichtlich des Krankentransportes an – ein qualifizierter Krankentransport (welcher vom Anwen-



dungsbereich des Vergaberechts (ausgenommen ist) liegt demnach nur dann vor, wenn er zum einen tatsächlich von ordnungsgemäß in erster Hilfe geschultem Personal durchgeführt wird und zum anderen einen Patienten betrifft, bei dem das Risiko besteht, dass sich sein Gesundheitszustand während des Transports verschlechtert. Im Umkehrschluss fallen somit all jene normalen Transportdienstleistungen, bei denen kein Risiko einer Gesundheitsverschlechterung besteht, in den Anwendungsbereich des Vergaberechts. Zusätzlich nahm der Gerichtshof noch zur erforderlichen Gemeinnützigkeit Stellung, worauf hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

Damit wurde die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst (einschließlich des qualifizierten Krankentransports) klar bestätigt. Keine Aussagen traf der EuGH zur Frage, ob nach dem EU-Primärrecht (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) doch ein Mindestmaß an Wettbewerb und Transparenz bei der Vergabe bestehen müsse. Aus den Schlussanträgen des Generalanwalts lässt

sich allerdings ableiten, dass hier eher kein Raum für primärrechtlichen Wettbewerb "durch die Hintertür" besteht. Der Gerichtshof ging auch nicht darauf ein, ob das EU-Beihilfenrecht (Verbot der Überkompensation) bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen ein transparentes und nichtdiskriminierendes Auswahlverfahren gebieten würde.

Auswirkungen und Probleme in Österreich

In Österreich sorgte das "neue Vergaberecht" für große Verunsicherung bei den Hilfsorganisationen, weil diese befürchteten, dass nur die notärztliche Versorgung von Notfallpatienten von der Bereichsausnahme umfasst wäre. So startete das Österreichische Rote Kreuz unter dem Titel "Retten wir die Rettung" eine Petition, weil der mögliche Verlust des österreichischen Rettungsverbundsystems befürchtet wurde. Darunter ist das Zusammenwirken der Bereiche der notärztlichen Notfallrettung, der nicht-notärztlichen Notfallrettung, der

Sanitätseinsätze und der Ambulanzdienste zu verstehen. Die ersten beiden stellen Bereiche dar, die in der Regel mit Notarzteinsatzfahrzeugen oder Rettungstransportwagen bearbeitet werden und die unzweifelhaft in die Bereichsausnahme vom Vergaberecht fallen.

Umgekehrt lässt sich wohl sagen, dass beim Transport von gefährlichen Patienten (wie zB Dialyse- oder Strahlenpatienten) in Behelfskrankentransportwagen, die (fast) normale PKWs sind, das Vergaberecht in aller Regel zur Anwendung kommen wird; dies deshalb, weil damit im Allgemeinen Patienten transportiert werden, die während der Fahrt keine Versorgung durch einen (zweiten) Sanitäter benötigen, da keine Gesundheitsgefährdung durch den Transport besteht, und bei denen der einzige mitfahrende Sanitäter der Fahrer ist. Unter solchen Umständen dürfte kein "qualifizierter Krankentransport" vorliegen.

Was aber gilt, wenn Kranke transportiert werden, die nicht selbst gehen können und

die mittels Krankentrage oder Tragsessel in einem Sanitätseinsatzwagen (vormals: Krankentransportwagen) von zu Hause zum Facharzt oder ins Krankenhaus und zurück transportiert werden? Handelt es sich dabei um einen "qualifizierten Krankentransport" iSd EuGH, weil beim Patienten das Risiko einer Verschlechterung des Gesundheitszustands während des Transports besteht? Hält man

sich vor Augen, dass es im Ausgangssachverhalt ua um den Einsatz im Krankentransport mit der Hauptaufgabe der Betreuung und Versorgung von Patienten durch

einen Rettungssanitäter ging und bei Transporten in einem Sanitätseinsatzwagen – neben dem Fahrer – ein solcher an Bord des Fahrzeugs ist, sollte das Kriterium der Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht allzu streng beurteilt werden. Zudem ist bei dieser Frage auch deshalb Augenmaß geboten, weil dem EuGH nicht unterstellt werden kann, er hätte bewährte, integrierte Rettungsverbundsysteme generell abschaffen wollen. "Entwarnung" kann

aber dennoch nicht vorbehaltlos erteilt werden; vielfach wird eine Einzelfallbeurteilung notwendig sein:

Die Anforderung eines Liegend- oder Sitzendtransportes allein kann nämlich nicht automatisch eine Gesundheitsgefährdung begründen. Daran vermögen auch punktuelle Änderungen der für das Rettungs-

wesen zuständigen Landesgesetzgeber wie die jüngste Novelle des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes nichts zu ändern. Mit dieser Gesetzesänderung wurde zwar klargestellt, dass die medizi-

nische Anordnung eines Liegend- oder Sitzendtransportes mittels Krankentrage oder eines Tragsessels jedenfalls ein Krankentransport nach dem Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz sein müsse. Ein vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausgenommener "qualifizierter Krankentransport" liegt aber dennoch nur vor, wenn das Risiko einer Gesundheitsverschlechterung während des Transports besteht.

» Abgrenzung zur Transportleistung, die ausgeschrieben werden muss und einem vergabefreien "qualifizierten Krankentransport", bleibt eine Herausforderung. «

Sonderfall Tirol

Im Tiroler Rettungsdienstgesetz findet sich – bisher einzigartig in Österreich – eine Ausschreibepflicht für den Rettungsdienst. So hat gem § 4 der Abschluss eines Vertrages über den Rettungsdienst nach einem transparenten, nichtdiskriminierenden Verfahren zu erfolgen. Die Durchführung eines solchen wettbewerblichen Verfahrens wird durch die Entscheidung des EuGH wohl nicht unzulässig.

Fazit: Wettbewerb oder bewährte Rettungsverbundsysteme?

Der EuGH hat die Bereichsausnahme im Rettungsdienst klar bestätigt und damit insbesondere den Besonderheiten integrierter Rettungsverbundsysteme Rechnung getragen. Schwierig für die tägliche Praxis der Hilfsorganisationen wird die Abgrenzung sein, wann eine vergabepflichtige reine Transportleistung ohne Risiko einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes während des Transports vorliegt und wann es sich um einen "qualifizierten Krankentransport" im Sinne der EuGH-Judikatur handelt, der nicht dem Vergaberecht unterliegt. Hier lässt das EuGH-Urteil Raum für Interpretationen.

AMTSHAFTUNG FÜR MANGELHAFTE BANKENAUF SICHT

Im Linde Verlag ist soeben ein Buch zu den Besonderheiten der Haftung im Bankenaufsichtsrecht erschienen. Das Buch bietet neben Antworten auf die vielen unterschiedlichen Fragen, die sich aus der Verschränkung von Schadenersatzrecht, Amtshaftungsrecht und Bankenaufsichtsrecht ergeben, neue Überlegungen zum Schutzzweck bei der Bankenaufsicht und bei der Bankenabwicklung. Autor ist der DORDA Bankenrechtsexperte Christian Schöller.



NEU BEI DORDA



Julia Berent (30) ist auf die Bereiche Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen und M&A spezialisiert und wurde mit Mai 2019 als Rechtsanwältin eingetragen. Die Juristin ist seit einem Jahr im Corporate Team bei DORDA tätig und berät bei gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen ebenso wie bei M&A Transaktionen, meist in Form von (grenzüberschreitenden) Umstrukturierungen. Zu ihren Beratungsschwerpunkten zählen Umgründungen, darunter insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen, Einbringungen, ebenso wie Kapitalstrukturmaßnahmen, Fragen der Organhaftung, Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen bis zu Corporate Governance.



Clemens Burian (32) ist seit fünf Jahren bei DORDA tätig und wurde im Juli 2019 als Rechtsanwalt eingetragen. Der Experte für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht hat sich auf börsennotierte Unternehmen spezialisiert. Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Börserecht (Marktmissbrauchsrecht, Prospektrecht) sowie im Übernahmerecht. Er begleitet Mandanten bei Transaktionen am Kapitalmarkt (Börsegänge, Kapitalerhöhungen, Übernahmeverfahren und Delistings) und abseits des Kapitalmarkts (Umgründungen).



Alexander Karl (31) ist seit Beginn seiner Juristenkarriere bei DORDA im Dispute Resolution Team tätig. Im Juli 2019 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen, nachdem er ein Postgraduate Studium (LL.M.) in "Comparative and International Dispute Resolution" an der Queen Mary University of London (UK) absolvierte. Alexander Karl ist Spezialist für Commercial & Insurance Litigation sowie Schiedsverfahren und begleitet Mandanten regelmäßig bei komplexen, zumeist grenzüberschreitenden Verfahren in diesen Bereichen.



Magdalena Nitsche (29) ist auf die Bereiche Restrukturierung und Insolvenzrecht, sowie Versicherungsrecht spezialisiert. Sie ist seit 2013 bei DORDA in diesen Praxisgruppen tätig und wurde kürzlich als Rechtsanwältin eingetragen. Die Restrukturierungsexpertin berät Insolvenzgläubiger, potentielle Investoren sowie Geschäftsleiter angeschlagener Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung krisenspezifischer Pflichten bzw bei der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen. So war sie unter anderem für eine der größten Gläubigergruppen der Steinhoff Europe AG bei der außergerichtlichen Restrukturierung der Verbindlichkeiten tätig.



Oliver Thurin (40) ist Experte für Corporate M&A, Restrukturierungen, Bank- und Kapitalmarktrecht und verstärkt seit Anfang August 2019 das Corporate M&A Team bei DORDA. Der Rechtsanwalt war davor bei international tätigen Kanzleien, wo er größere Immobilien- und Bankentransaktionen beratend begleitete. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Finanzierung und Umsetzung von M&A Transaktionen und Projekten, insbesondere im Bereich Immobilien, Banken, Infrastruktur und Energie.



Stephan Steinhofer ist Rechtsanwalt bei DORDA und auf Zivilrecht und Prozessführung spezialisiert. stephan.steinhofer@dorda.at

NEUE RICHTLINIEN FÜR WARENKÄUFE SOWIE DIGITALE INHALTE UND DIENSTLEISTUNGEN

UPDATE FÜR DIE EUROPÄISCHEN GEWÄHRLEISTUNGSREGELN

Die technologische Entwicklung führt zu einem stetig wachsenden Markt für digitale Inhalte und Dienstleistungen (wie zB Apps, elektronische Bücher, Cloud-Dienste). Auch immer mehr körperliche Waren haben diverse digitale Elemente, ohne die sie gar nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar sind (zB Smart-TVs, Smartphones, intelligente Armbanduhren). Bis vor kurzem stammten die europäischen Regeln für den Kauf derartiger Güter durch Verbraucher aus dem vorigen Jahrtausend – die wesentliche Rechtsgrundlage war die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) vom 25. Mai 1999 – und behandelten daher wichtige Fragen nicht.

Nach langem Ringen in Brüssel und Straßburg gibt es nun zwei neue Richtlinien für Kaufverträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen. Die eine über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (2019/771/EU) tritt die Nachfolge der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie an und regelt auch digitale Elemente in "klassischen" Waren mit. Die zweite Richtlinie behandelt bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (2019/770/EU). Diese Trennung bedeutet etwa, dass der Kauf eines Smartphones mitsamt den vorinstallierten Apps unter die neue Warenkauf-Richtlinie fällt, der spätere Erwerb eines zusätzlichen Apps aus dem App-Store hingegen ausschließlich in den Bereich der Di-

gitale-Inhalte-Richtlinie. Auch der "Tausch" kostenfreier Inhalte gegen personenbezogene Daten des Verbrauchers wird erfasst. Der weit ambitioniertere Plan der Europäischen Kommission für ein gemeinsames europäisches Kaufrecht wurde (vorläufig?) aufgegeben.

Was kommt also auf die europäischen Unternehmer und Verbraucher an neuen Rechten und Pflichten zu? Zunächst regelt die Warenkauf-Richtlinie, dass "im Zweifel" die enthaltenen digitalen Elemente vom Kaufvertrag umfasst sind und die Gewährleistungspflichten sich daher auch auf diese Teile erstrecken. Funktioniert das vorinstallierte Karten-App nicht, kann dieser Mangel aufgrund des Smartphone-Kaufvertrags

geltend gemacht werden. Die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit werden in beiden Richtlinien einerseits subjektiv (dh nach dem Vertragsinhalt), andererseits – das ist neu – verstärkt auch objektiv bestimmt. So müssen Waren bzw digitale Inhalte die ausdrücklich bedungenen Eigenschaften aufweisen und künftig zusätzlich auch für jene Zwecke geeignet sein, für die Waren bzw digitale Inhalte der gleichen Art in der Regel genutzt werden. Die Richtlinien sprechen hier u.a. davon, dass geschuldet wird, was der Verbraucher "vernünftigerweise erwarten" kann, dies insbesondere auf Basis von öffentlichen Erklärungen des Verkäufers oder des Herstellers in der Werbung. Zur Bestimmung derartiger objektiver Eigenschaften darf auch auf technische Normen oder



sektorspezifische Verhaltenskodizes zurückgegriffen werden – ein Fest für die dazu benötigten Sachverständigen, weniger für die Händler am Ende der Lieferkette. Wenn der Kaufgegenstand hinter den objektiven Anforderungen zurückbleibt, ist dies künftig nur dann kein Mangel, wenn der Verbraucher dieser Abweichung ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat. Umfangreichere Aufklärungen werden notwendig sein.

Neu ist auch eine Verpflichtung, für Aktualisierungen (Updates) der digitalen Elemente der Ware oder der digitalen Inhalte zu sorgen. Dies gilt bei

fortlaufender Bereitstellung des digitalen Elements für den gesamten Vertragszeitraum, bei einmaliger Bereitstellung für jenen Zeitraum, den der Verbraucher "vernünftigerweise erwarten kann". Ob zB das Einstellen von Updates für (mitverkaufte) Programme nach nur einem Jahr "vernünftigerweise

» Geschuldet wird, was der Verbraucher "vernünftigerweise erwarten" kann, etwa aufgrund der Werbung des Herstellers. «

tigerweise erwartbar" ist, wird wohl noch für Auslegungsschwierigkeiten sorgen. Hier wurde die Chance verpasst, eine objektive Frist vorzusehen.

Bemerkenswert sind die Regelungen zur Beweislastumkehr: Die Vermutung, dass nachträglich hervorkommende Mängel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben, gilt künftig für zumindest ein Jahr

(statt bislang sechs Monate) ab Lieferung. Bei fortlaufender Bereitstellung digitaler Inhalte wird die Beweislast generell auf den Unternehmer überwält. Die

Gewährleistungsfrist an sich bleibt mit zwei Jahren unverändert, die Mitgliedstaaten können aber längere Fristen vorsehen.

Speziell für Waren mit digitalen Elementen gilt neu, dass der Verkäufer auch für Mängel haftet, die erst nach der Lieferung eintreten

(je nach Vertrag und zeitlich begrenzt). Die Verschlimmbesserung durch ein missglücktes Update ist daher ein (nachträglicher) Mangel, für welchen der Verkäufer einzustehen hat. Keine Gewährleistung für rein Digitales gibt es, wenn die "digitale Umgebung" des Verbrauchers den technischen Anforderungen des digitalen Inhaltes nicht entspricht und diese Anforderungen vorab klar kommuniziert wurden. Der Verbraucher muss zur Fehlerbehebung auch in einem vernünftigen Rahmen mit dem Unternehmer zusammenarbeiten. Wie bisher sollen Mängel primär durch Verbesserung oder Austausch behoben werden, erst in einem zweiten Schritt kommen Preisminderung oder die Aufhebung des Vertrags in Frage.

Die neuen Richtlinien sind – mit gewissen Ausnahmen – vollharmonisierend, sodass keine abweichenden Vorschriften im nationalen Recht vorgesehen werden dürfen. Zeit für die Umsetzung in nationales Recht ist bis 1.7.2021, die neuen Regeln sind dann ab 1.1.2022 anzuwenden. Das ABGB darf sich also auf ein Update freuen.

DORDA CLARITY TALKS

Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen in der DORDA-Konferenzzone präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externen Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie Natalie Plhak unter +43-1-533 4795-485 an oder schreiben Sie an natalie.plhak@dorda.at.

Wien

25.09.2019	Francine Brogyányi/Bernhard Müller	ERSTATTUNGSRECHT BEI REZEPTPFLICHTIGEN ARZNEISPEZIALITÄTEN
09.10.2019	Heinrich Kühnert/Christian Ritschka	UPDATE – GESTALTUNG VON M&A-TRANSAKTIONEN ZWISCHEN SIGNING UND CLOSING: KARTELLRECHTLICHE FALLSTRICKE UND SPIELRÄUME
06.11.2019	Lisa Kulmer/Nino Tlapak	VORTRAGSREIHE ZU MODERNEM PERSONALMANAGEMENT, DSGVO UND IP – MITWIRKUNGSRECHTE DES BETRIEBSRATES IM SPANNUNGSFELD ZUR DSGVO
13.11.2019	Francine Brogyányi/Dominik Schelling	VORTRAGSREIHE LIFE SCIENCES – REGULATORY UPDATE – E-HEALTH, APPS UND ARTIFICIAL INTELLIGENCE

Oberösterreich

17.10.2019	Axel Anderl/Nino Tlapak	LESSONS LEARNED AUS AKTUELLEN ENTSCHEIDUNGEN RUND UM DIE DSGVO
13.11.2019	Bernhard Müller/Heinrich Kühnert/ Georg Jünger	HOW TO ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE – WAS MUSS ICH AUS STRAF- UND KARTELLRECHTLICHER SICHT BEACHTEN?

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

16.10.2019	Axel Anderl, Nino Tlapak	Fachtagung Krisenmanagement im Krankenhaus/ Gesundheitswesen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
23.10. – 25.10.2019	Axel Anderl, Nino Tlapak	Jahrestagung: Cyber Security	ARS – Akademie für Recht und Steuern
18.11.2019	Axel Anderl, Andreas Seling, Andreas Zahradnik	Die Bank bei Facebook, Twitter & Co – Social Media im Bankenumfeld	Imh GMBH
02.12.2019	Axel Anderl, Andreas Seling	Social Media- Rechtliche Stolperfallen vermeiden	ARS – Akademie für Recht und Steuern

RECORDS RETENTION REQUIREMENTS

Thomson Reuters hat im Data Privacy Advisor einen neuen Leitfaden mit einem länderübergreifenden Überblick zu den Anforderungen an die Aufbewahrung wichtiger Datensätze in Bezug auf personenbezogene Daten veröffentlicht. DORDA Partner Axel Anderl, Rechtsanwalt Nino Tlapak und Legal Consultant Alona Klammer sind die Autoren des österreichischen Kapitels. Der Leitfaden befasst sich mit Gesetzen, Behördenrichtlinien und branchenspezifischen Anforderungen.

Records Retention
Requirements



D O R D A

IMPRESSUM Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, T +43-1-533 4795-0, www.dorda.at · Für den Inhalt verantwortlich: Bernhard Müller · Redaktionsteam: Bernhard Müller, Georg Jünger, Natalie Plhak · Fotos: belle & sass, Georg Wilke, Mani Hausler, Walter Sieberer; iStock.com: AF-studio; Shutterstock.com: adriaticfoto, Ekaterina_Minaeva, goodluz, metamorworks, nerosu, Number 1411, Oleksiy Mark, pixelaway · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.

